

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG BÜHNEN-UND KOSTÜMBILD

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 15. Dezember 2021 (Mitteilung des Rektorats Nr. 2/2022 vom 19.01.2022).

Aufgrund von § 32 Abs.3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 5. Januar 2005, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 durch das 4. HRÄG, hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung am 14.12.2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 15. Dezember 2021 erteilt (§ 32 Abs. 3 Satz 1 LHG).

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Präambel / Studienform
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Leistungspunkte, Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitz
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Ziel, Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. DIPLOMPRÜFUNG

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang der Prüfung
- § 20 Teilprüfung der Prüfungsstelle A, B und C
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. ALLGEMEINES

§ 1 Präambel /Studienform

- (1) Das Studium im Bühnen- und Kostümbild findet an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (ABK) in einer Grundklasse (1. + 2. Semester) und ab dem 3. Semester der Fachklasse Bühnen- und Kostümbild statt. Die nicht klassenbezogenen Studieninhalte werden in den künstlerisch-technischen Werkstätten, in den kunstwissenschaftlichen Theorieveranstaltungen sowie in den eigens vom Studiengang Bühnen- und Kostümbild eingerichteten Lehrveranstaltungen angeboten.
- (2) Das Profil der Professuren und der Werkstätten der ABK ermöglicht den Studierenden des Bühnen- und Kostümbildes darüber hinaus Einblick in die verschiedensten künstlerischen Disziplinen zu nehmen.
- (3) Ergänzend zu dieser Prüfungsordnung gibt es für diesen Studiengang ein Modulhandbuch, welches den Studienaufbau regelt und darstellt. Änderungen dieses Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission der Fachgruppe Kunst und sind vor Beginn des Semesters bekannt zu machen. Wesentliche Änderungen gemäß § 32 Abs. 4 LHG bedürfen eines Beschlusses durch den Senat gem. § 32 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 Ziffer 9 LHG und der Zustimmung der Rektorin gem. § 32 Abs. 3 S. 1 LHG.
- (4) Über die Kooperationsverträge mit der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg und der Filmakademie Baden-Württemberg in Ludwigsburg besteht weiterhin die Möglichkeit, am jeweiligen Lehrangebot zu partizipieren.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den künstlerischen und berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Zusammenhänge Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die ABK den akademischen Grad Diplom Bühnen- und Kostümbild.

§ 4 Leistungspunkte, Regelstudienzeit

- (1) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des akademischen Grades zu erbringenden Leistungspunkte in Analogie zum European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beträgt im Vordiplom- 120 Leistungspunkte und im Diplomstudium 180 Leistungspunkte.
- (2) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Prüfungsleistungen erworben werden, die mindestens als „bestanden“ bewertet werden.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 25-30 Zeitstunden.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Jahre (10 Semester).

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungstermine, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut und jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Das Vordiplom- und/oder Diplomstudium setzt sich aus den im Modulhandbuch definierten Modulen zusammen einem Pflicht- und Wahlpflichtbereich zusammen.
- (3) Die Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung sollen in der Zeit zwischen Ende des 1. Semesters und dem Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wurde die Diplom-Vorprüfung nicht in allen ihren Teilprüfungen (einschließlich etwaiger Wiederholungen) bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (4) Die Teilprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Zeit zwischen dem Ende des 5. Semesters und dem Ende des 9. Semesters abgelegt werden. Mit der Diplomarbeit ist am Anfang des 10. Semesters zu beginnen.
- (5) Die Termine der Teilprüfungen sowie die Zulassungstermine für diese Prüfungen legt die zuständige Lehrperson im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses fest. Die Termine sind mindestens vier Wochen vorher in der Akademie durch Anschlag bekannt zu machen.
- (6) werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Termin der Entbindung keine Prüfung ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Für die Zeit nach der Geburt gelten hinsichtlich der Ablegung von Prüfungen die Schutzvorschriften des § 6 (1) des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Erklärungen im Rahmen der Sätze 1 und 2 sind schriftlich gegenüber dem Vorsitz des Prüfungsausschusses abzugeben und können jederzeit widerrufen werden.

- (7) Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit (bei Kindern bis zu sechs Jahren) werden nicht auf die Regelbeurlaubungsdauer angerechnet. Während dieser Zeiten, d.h. auch im Urlaubssemester, können Studienleistungen und Prüfungen abgelegt werden. Für Studierende, die Familienpflichten wahrzunehmen haben, wird eine flexible Handhabung der Prüfungsfristen ermöglicht.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in den Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in Form von
- Semesteratelierarbeiten (künstlerisches Arbeiten) in der Klasse,
 - Projekten,
 - Klausurarbeiten (Seminararbeiten) und
 - mündlichen Prüfungen
- zu erbringen.
- (2) Semesteratelierarbeiten sind künstlerische Arbeiten (A), die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Betreuung der zuständigen Lehrkräfte in der Klasse angefertigt werden. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit. Soweit sich die Semesterarbeiten nicht bei den Prüfenden befinden, sind sie zum Prüfungstermin der zu prüfenden Person vorzulegen. Bei der Beurteilung sind alle vom der zu prüfenden Person in der Studienzzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.
- (3) Projekte (AB) sind künstlerische Arbeiten mit theoretischer textlicher Vor- und Nachbereitung (Referat, Präsentation, Exkursion, Ausstellungsbesuch, Ausstellungsorganisation, Publikation), die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt werden. Der Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus der im Studienplan dafür ausgewiesenen Zeit.
- (4) Klausurarbeiten (Seminararbeiten) (K) sind künstlerische oder schriftliche Arbeiten, in denen die zu prüfende Person nachweisen soll, dass sie selbständig, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der in der Klausur zu prüfende Stoff soll aus den Inhalten der der Teilprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen entnommen werden, die sich auf ein oder mehrere Semester beziehen kann.
- (5) In den mündlichen Prüfungen (M) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person und Fach mindestens etwa 15 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden prüfenden Personen zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird das Nachfolgemitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe aus der Mitte der Fachgruppe bestellt. Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Personen aus der Professorenschaft und dem Kreis der akademischen Mitarbeiter werden. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Personen aus der Professorenschaft sein. Den Vorsitz und dessen Stellvertretung müssen Personen aus der Professorenschaft bekleiden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachgruppe und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf den Vorsitz übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9 der Prüfungsordnung) und über die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf den Vorsitz übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Prüfende und Beisitz

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfenden und Beisitz.

- (2) Prüfende sind in der Regel hauptamtliche Personen aus der Professorenschaft und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 LHG. Personen aus dem Kreis der Akademischen Mitarbeiter, technischen Lehrerschaft, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die nicht unter *Satz 1* fallen, können nur dann zu Prüfenden bestellt werden, wenn geeignete Prüfende nach *Satz 1* nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einem Prüfenden nach *Satz 1* eingesetzt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Maßgabe des *Satzes 2* nur in Fächern, in denen ausschließlich technisch praktische Inhalte geprüft werden, prüfungsberechtigt.
- (3) Die künstlerischen und schriftlichen Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplom- Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Soweit geeignete Prüfende nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen auch von nur einer prüfenden Person abgenommen werden; *Abs. 2* ist zu beachten. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die prüfende Person die beisitzende Person. Die beisitzende Person muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Diplomarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören mindestens drei Mitglieder an; mindestens zwei Personen müssen aus der Professorenschaft, sein. Das dritte Mitglied kann durch die zu prüfende Person vorgeschlagen werden. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission und bestimmt deren vorsitzende Person. *Abs.1 und 2* gelten entsprechend. Weitere Personen können als Beisitzende eingeladen werden.
- (6) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den zu prüfenden Personen die Namen der Prüfenden mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild an einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom- Vorprüfungen. Soweit die Diplom- Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom- Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen demjenigen des Diplomstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Anrechnung nach den *Abs.1 und 2* trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der *Abs.1 bis 4* besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen müssen vorgelegt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Teilprüfung bzw. die Ausgabe der Diplomarbeit. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweilig prüfenden Person oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Entscheidungen nach *Abs.1 bis 3* trifft der Prüfungsausschuss. Der

Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitz übertragen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfende Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 11 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der ersten Teilprüfung der Diplom- Vorprüfung schriftlich über das Prüfungsamt bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen.
- (2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und seine künstlerische Eignung für den Studiengang nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der ABK Stuttgart nachgewiesen hat oder
 2. seine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der ABK Stuttgart über die Begabtenprüfung nach gewiesen hat und
 3. den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild oder einen verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in *Abs. 2* genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat, ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach *Abs. 3* erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Auf die Vorlage der Nachweise nach *Abs. 3 1.* kann der Prüfungsausschuss verzichten.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 12 (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 13 Zulassung zu den Teilprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung innerhalb der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei der die Teilprüfung abnehmenden Person zu stellen. Der Antrag auf Zulassung ist unmittelbar am Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu stellen, in denen das Fach, das Gegenstand der Teilprüfung ist, gelehrt wurde.
- (2) Zu einer Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplom- Vorprüfung im Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild an der ABK zugelassen ist und an den Lehrveranstaltungen in dem Fach, das in der Teilprüfung geprüft wird, teilgenommen hat.
- (3) Die prüfende Person kann verlangen, dass dem Antrag der Nachweis über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beigefügt wird.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die prüfende Person der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung und damit die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild an der ABK endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Ziel, Zeitpunkt, Umfang und Art der Prüfung innerhalb der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in den ersten zwei Jahren ihres Studiums (2 Sem. Grund-, 2 Sem. Fachklasse) die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein künstlerisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung findet in der Regel Ende des 4. Studienseesters, spätestens zum Ende des 6. Semesters statt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Studien begleitenden Teilprüfungen und aus einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Teilprüfungen entsprechen den jeweiligen Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch. Einzelne Module setzen sich aus kunstpraktischen Veranstaltungen, kunstpraktischen Projektseminaren, Übungen, Vorlesungen oder Seminaren zusammen.

- (5) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person in einem 20-minütigen Prüfungsgespräch über ihre künstlerischen Arbeiten aus den ersten vier Semestern reflektieren.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweilig prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
 - 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen zwischen 1,0 und 4,0 können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den einzelnen prüfenden Personen für die Prüfungsleistung gegebenen Noten.
- (3) Setzt sich eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Note einer Teilprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen mindestens »ausreichend« (bis 4,0) sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person in dieser Teilprüfung nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für die Teilprüfung nicht besteht.

- (7) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen aus den dem Vordiplom zugehörigen Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch.
Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Feststellung dem Vorsitz überlassen.
- (9) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet bei einem Ergebnis
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplom-Vorprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens drei Fächern zulassen.
- (2) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich; § 14 gilt entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfungen und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der diese Festsetzung dem Vorsitz übertragen kann. Die Termine werden von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person bekannt gemacht. § 5 (3) Sätze 2 und 3 sind zu beachten.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu unterzeichnen und trägt das Datum der Erfüllung der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Ist eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Hat die zu prüfende Person die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 18 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist unmittelbar nach bestandener Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Prüfungsamt bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt und seine künstlerische Eignung für den Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der ABK Stuttgart nachgewiesen hat oder
 2. eine besondere Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der ABK Stuttgart und die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild an der ABK bestanden oder
 3. eine gemäß § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat.
- (3) Im Übrigen gelten § 11 (2) bis (4) sowie § 12 entsprechend.

§ 19 Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den Teilprüfungen der Prüfungsteile A, B und C sowie der Diplomarbeit.

§ 20 Teilprüfungen der Prüfungsteile A, B und C

- (1) Die Teilprüfungen innerhalb der Diplomprüfung (Prüfungsteile A, B und C) können frühestens nach der bestandenen Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Sie werden unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen das jeweils geprüfte Fach gelehrt wurde.
- (2) Die Teilprüfungen entsprechen den jeweiligen Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch. Einzelne Module setzen sich aus kunstpraktischen Veranstaltungen, kunstpraktischen Projektseminaren, Übungen, Vorlesungen oder Seminaren zusammen:

§ 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine künstlerische Arbeit selbständig nach künstlerischen und wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, darzustellen und in einer 30-minütigen, mündlichen Prüfung zu präsentieren. Das Verfassen eines erläuternden Textes ist freiwillig. Die Ablieferung eines Portfolios, das die künstlerische Entwicklung dokumentiert, die zur Diplomarbeit hingeführt hat, wird dringend empfohlen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Person aus der Professorenschaft, die in den Fächern des Prüfungsteils A unterrichtet, ausgegeben und betreut werden. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (3) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der künstlerischen Arbeit beträgt 6 Monate. Ein erläuternder Text kann beigefügt werden. Die Erstellung eines Portfolios (Dokumentation der künstlerischen Entwicklung zur Diplomarbeit) wird dringend empfohlen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig hergestellt und verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Zulassung zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung ist schriftlich bei der prüfenden Person zu stellen. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomprüfung und zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer für die Diplomprüfung im Studiengang Bildende Kunst an der ABK zugelassen ist. Zu einer studienbegleitend abzulegenden Teilprüfung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den Lehrveranstaltungen in dem Fach teilgenommen hat, das in der Teilprüfung geprüft wird. Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer sämtliche Teilprüfungen bestanden hat.
- (3) Die prüfende Person kann verlangen, dass dem Antrag auf Zulassung zu einer Teilprüfung der Nachweis über die Zulassung zur Diplomprüfung beigefügt wird. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist nachzuweisen, dass die zu prüfende Person sämtliche Teilprüfungen erfolgreich abgelegt hat.

- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheiden die prüfende Person der betreffenden Teilprüfung über die Zulassung zur Teilprüfung und die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person über die Zulassung zur Diplomarbeit.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person eine Teilprüfung der Diplomprüfung oder die Diplomarbeit und damit die Diplomprüfung im Studiengang Bühnen- und Kostümbild an der ABK endgültig nicht bestanden hat.

§ 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit (künstlerische Arbeit) ist fristgemäß bei der Stelle abzuliefern, die die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit »nicht ausreichend«(5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit obliegt der Prüfungskommission nach § 8 Abs. 5. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.
- (3) Die Prüfungskommission trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit der Diplomarbeit. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Prüfungskommission. Diese entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die vorsitzende Person betraut ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Schriftführung. Mit der Fertigung der Niederschrift werden die teilnehmenden Personen der Sitzung und der wesentliche Ablauf der Sitzung protokolliert. Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und der mit der Schriftführung betrauten Person zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.
- (5) Die der Prüfungskommission vorsitzenden Person sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei der Tätigkeit als Prüfende unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Der Bewertung der Diplomarbeit sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
1. künstlerische Gestaltungsfähigkeiten und manuelle Fähigkeit (8-fach)
 2. Interessenslage, Reflexion und verbales Darstellungsvermögen (2-fach)

Innerhalb dieser Kriterien ist besonders zu beurteilen, in wieweit entsprechend den Anforderungen der Studienordnung die gestalterische Praxis unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten, Formen der Präsentation, Kunstvermittlung, künstlerisch-technische Verfahren, künstlerisches Reflexionsvermögen sowie Lösungen von Aufgaben aus den angewandten Bereichen erfolgreich umgesetzt worden sind.

- (8) In dem 30-minütigen Prüfungsgespräch sollen auch Fragen, die mit dem Gesamtgebiet der Bildenden Kunst zusammenhängen, einbezogen werden.
- (9) Zur Ermittlung der Note für die Diplomarbeit (künstlerische Arbeit und mündliche Präsentation) ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach *Abs. 7* eine Bewertungsstufe zwischen 1 und 5 nach § 15 (1) zu geben. Die Note der Diplomarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Bewertungsstufen unter Beachtung der Gewichtung nach *Abs. 7. § 15 (4)* findet entsprechende Anwendung.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Diplomprüfung finden § 15 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Teilprüfungen und die Note der Diplomarbeit mindestens »ausreichend« (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden ist. Eine Teilprüfung oder die Diplomarbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht die Bewertung von mindestens 4,0 erreicht hat und eine Wiederholmöglichkeit für den Prüfungsteil nicht besteht.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen aus den dem Diplom zugehörigen Modulprüfungen gemäß Modulhandbuch. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Feststellung dem Vorsitz überlassen.
- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:
bei einem Ergebnis bis 1,5 = sehr gut
bei einem Ergebnis über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Ergebnis über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Ergebnis über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- (6) Bei einer Gesamtnote »sehr gut« in der Diplomprüfung und überragenden Leistungen in der Diplomarbeit kann das Gesamturteil »mit Auszeichnung bestanden« erteilt werden.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

- (1) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Fächern zulassen.
- (2) Eine mit »nicht ausreichend« bewertete Diplomarbeit kann mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 21 (5) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Im Falle der Wiederholung einer Teilprüfung sollen die für das Fach zuständigen Lehrkräfte für die Zeit bis zu Wiederholung der Prüfung der zu prüfenden Person im angemessenen Umfang Korrekturhilfen erteilen. Im Falle der Wiederholungsprüfung in einer künstlerischen Arbeit oder/und Projektarbeit sind entweder die verbesserte Arbeit aus der nicht bestanden Prüfung oder eine neue Arbeit zu bewerten.
- (4) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich § 22 gilt entsprechend.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Zeitpunkt der jeweiligen Wiederholungsprüfung und die Termine für die Zulassungsanträge werden vom Prüfungsausschuss festgelegt, der diese Festsetzung dem Vorsitz übertragen kann. Die Termine werden der zu prüfenden Person durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person bekannt gemacht.

§ 26 Zeugnis

- (1) Hat die zu prüfende Person die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis, das die Noten der Teilprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote der Diplomprüfung und die Gesamtzahl der Studiensemester enthalten. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplomzeugnis wird vom Vorstandsvorsitz und von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit dem Siegel der ABK Stuttgart versehen.
- (3) Das Diplomzeugnis wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst.
- (4) Ist die Diplomarbeit oder eine Teilprüfung der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomarbeit oder die Teilprüfung der Diplomprüfung wiederholt werden kann.

- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis erhält der Diplomand die Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom Bühnen- und Kostümbild beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Diplomurkunde wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach *Abs.1 und Abs. 2 Satz 2* ist nach einer Frist von fünf Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen. § 60 der *Verwaltungsgerichtsordnung* gilt entsprechend. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 20.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung verliert die Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart für den Diplomstudiengang Bühnen- und Kostümbild vom 01.10.2008 ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 15. Dezember 2021

gez. Rektorin der ABK Stuttgart
Prof. Dr. Barbara Bader